

Rücknahme der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Biberach zur Geltung der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO

Das Gesundheitsamt des Landkreises Biberach erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Biberach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Biberach – Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 – vom 14.01.2022 wird hiermit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

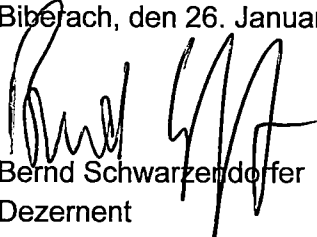
Begründung:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 20.01.2022 – 1 S 3846/21 entschieden, dass aus der Vorschrift des § 28a Abs. 3 Satz 3 ff. IfSG folge, dass die darin als Maßstab genannten Indikatoren bei dem Erlass verordnungsrechtlicher Maßnahmen vom Land Baden-Württemberg als Verordnungsgeber zu berücksichtigen seien. Insbesondere gelte dies für die sogenannte Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz, wie sich aus § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG ergebe. Hieraus ist zu folgern, dass es dem Land Baden-Württemberg als Verordnungsgeber der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) mit Blick auf die Vorschrift des § 28a Abs. 3 Satz 3 und 4 IfSG verwehrt war, weitergehende Schutzmaßnahmen wie etwa die Geltung lokaler Ausgangsbeschränkungen für nicht immunisierte Personen von der sog. Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz abzukoppeln, so wie dies mit der Vorschrift des § 17a Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 in der ab 12. Januar 2022 gültigen CoronaVO geschehen ist. Dieser Umstand setzt sich bei der unter Nr. 1 genannten öffentlichen Bekanntmachung fort, weshalb diese gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Biberach, den 26. Januar 2022



Bernd Schwarzenegger
Dezernent